

Information des Bürgermeisters

60. Sitzung des Gemeinderates vom 26. Juni 2018

04. Juli 2018 Veröffentlichung an der Anschlagtafel beim Rathaus

04. Juli 2018 Zustellung an die Abonnenten

Information des Bürgermeisters

60. Sitzung des Gemeinderates vom 26. Juni 2018

Reglement über die Gemeindepolizei, Erstfassung 2018

Vorgeschichte

Auf den 1. Juli 2017 ist die von den Gemeinden seit längerer Zeit gewünschte Änderung der Gesetzeslage zur Gemeindepolizei in Kraft getreten.

Im Zuge der verschiedenen vorangegangenen Diskussionen hat sich herausgestellt, dass ein Reglement über die Gemeindepolizei fehlt und dringend angebracht ist. Es besteht wohl ein „Reglement über die Öffnungszeiten von gastgewerblichen Betrieben und die Dauer von Veranstaltungen zur Wahrung der Nachtruhe“ sowie ein „Dienstreglement über die Gemeindepolizei“ aus dem Jahre 1973, dem jedoch aus heutiger Sicht die Gesetzesgrundlage fehlt. Ein Reglement, welches Aufgaben, Rechte und Pflichten der Gemeindepolizei auf Basis einer klaren rechtlichen Grundlage beinhaltet, ist leider nicht vorhanden. Die vielfältigen Aufgaben der Gemeindepolizei sind vielmehr in unterschiedlichen Gesetzen unter den verschiedensten Bezeichnungen aufgeführt.

So hat sich z. B. gezeigt, dass die „Prävention“ Aufgabe der Landespolizei und nicht der Gemeindepolizei ist. Die Diskussion ergab zudem, dass die Thematik äusserst vielschichtig ist und nicht mit einem einfachen Reglement auf Gemeindeebene gelöst werden kann. Deshalb befürwortete die Vorsteherkonferenz im Juni 2013 die Einsetzung einer gemeindeübergreifenden Arbeitsgruppe, die sich wie folgt zusammensetzte:

- mag. iur. Michael Beyrer (Polizist und Jurist, Instruktor der Liecht. Landespolizei)
- Gemeindevorsteher Hubert Sele, Triesenberg
- Gemeindevorsteher Ernst Büchel, Ruggell
- Gemeindepolizist Heinz Rüdüsühli, Triesen
- Gemeindepolizist Magnus Büchel, Ruggell
- Gemeindesekretär Uwe Richter, Schaan.

Diese Arbeitsgruppe nahm verschiedene Grundlagenarbeiten vor, indem u. a. die Arbeiten der Gemeindepolizisten zusammengetragen und eine Stellenübersicht geschaffen wurden. Zudem durchforschte sie die Gesetze Liechtensteins, um die verschiedenen Aufgaben aus gesetzlicher Sicht zusammenzuführen. Im Folgenden sind die Aufgaben der Gemeindepolizei kurz zusammengefasst:

Ruhe, Ordnung und Sicherheit:

- Lärm, Nachtruhe, Veranstaltungen,...
- Einhaltung der Vorschriften, Abfall/Müll/Umweltschutz, Beschädigungen/ Vandalismus,...
- Gefahrenerforschung und Gefahrenabwehr (inkl. Verständigungen),
- Gefahrenvorbeugung (Prävention = Sicherheitspatrouillen),...

Strassenverkehrsrecht

- Strassenverkehrsgesetz
- Strassensignalisationsverordnung
- Verkehrsregelverordnung
- Ordnungsbussengesetz
- Ordnungsbussenverordnung

Weitere Gesetze

- Bevölkerungsschutzgesetz
- Kinder- und Jugendgesetz
- Exekutionsordnung
- Einführungsgesetz zum Zollvertrag mit der Schweiz
- Fischereigesetz
- Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege
- Gesetz über den Handel mit Waren im Umherziehen
- Hundegesetz
- Heimatschriftengesetz
- Jagdgesetz
- Polizeigesetz
- Verordnung über die Gastgewerbeöffnungszeiten und Veranstaltungsdauer zur Einhaltung der Nachtruhe
- Tierzucht-Förderungs-Verordnung
- Verordnung zum Schutz des Igels

Diese Aufgaben lassen sich in folgende Bereiche aufteilen:

- Sicherheit
- Verkehr
- Verwaltung

Für die Aufgaben der Strafprozessordnung ist seit deren Inkrafttreten ausschliesslich die Landespolizei zuständig. Allerdings ist die Gemeindepolizei zunehmend „erste Ansprechpartnerin“ für die Bevölkerung, da sie örtlich präsent ist. Das Polizeigesetz führt in Art. 1 auf, dass sich Landes- und Gemeindepolizei gegenseitig unterstützen. Der bisherige Passus, dass die Landespolizei mit einzelnen Gemeinden Vereinbarungen zur Unterstützung der Gemeindepolizei durch die Bereitschaftspolizei (nicht durch das ordentliche Team) schliessen kann, ist im aktuellen Polizeigesetz nicht mehr vorhanden.

Bei der gegenständlichen Diskussion um die Gemeindepolizei sind folgende Punkte wesentlich:

- Öffentliche Sicherheit stellt eine zentrale Grundlage für die gesunde Entwicklung der Dorfgemeinschaft dar.
- Sicherheit ist eine subjektive Empfindung und keine konkret messbare Grösse.
- Sicherheit ist eine dynamische Grösse und verändert sich ständig; u. a. je nach Sichtweise.

Bewaffnung (Faustfeuerwaffe)

Während der gesamten Diskussion der letzten Jahre war die Bewaffnung der Gemeindepolizisten immer wieder Thema. Der Gemeinderat hat sich anlässlich seiner Sitzung vom 16. Dezember 2014 bereits für eine bewaffnete Gemeindepolizei ausgesprochen. Unter Bewaffnung wird das Tragen einer Faustfeuerwaffe verstanden. Ein Pfefferspray gehört nicht zur (bewilligungspflichtigen) Bewaffnung, sondern ist Teil der Standardausrüstung. Die Ausrüstung mit schwereren Waffen (z. B. Langfeuerwaffen oder Maschinenpistolen) oder anderen Waffen wie z. B. Taser ist kein Thema. Vom Tragen des Polizeistocks wird in den letzten Jahren generell mehr und mehr Abstand genommen.

In den Gemeinden bestehen unterschiedliche Auffassungen und auch Ausgangslagen zu diesem Thema. Der Gesetzgeber hat deshalb diesen Entscheid zur Bewaffnung den Gemeinden überlassen, GemG Art. 64d Abs. 5:

Der Gemeinderat kann gestützt auf eine Gefahrenanalyse beschliessen, dass die Gemeindepolizisten bei entsprechender Aus- und Weiterbildung zum Zweck der Notwehr und Notwehrhilfe (§ 3 StGB) eine Faustfeuerwaffe tragen.

Eine solche Vorlage einer Gefahrenanalyse wurde auf Basis weniger Parameter erarbeitet und allen Gemeinden zur Verfügung gestellt. Es ist wichtig, dass diese Analyse in den Grundzügen in allen Gemeinden identisch ist.

Der Bürgermeister hat eine Gefahrenanalyse aus Sicht und im Umfeld der Gemeinde Vaduz gemeinsam mit dem Vizebürgermeister, der Gemeindeganzlei, der Gemeindepolizei und Uwe Richter, welcher die Erfahrungen aus der Analyse der Gemeinde Schaan einbringen konnte, eingehend diskutiert und bewertet.

Im Ergebnis sprechen sich alle Beteiligten gemäss der Gefahrenanalyse für eine Bewaffnung der Gemeindepolizei Vaduz im bisherigen Rahmen aus. Der Grundsatzbeschluss zur Bewaffnung ist dem Gemeinderat übertragen. Der Entscheid zur Bewaffnung eines Gemeindepolizisten hingegen obliegt dem Bürgermeister als sein direkter Vorgesetzter.

Vereinbarungen zur Zusammenarbeit

Das Gesetz sieht in GemG Art. 64e Abs. 1 vor, dass Gemeinden vereinbaren können, Gemeindepolizisten einer anderen Gemeinde zu Hilfeleistungen beizuziehen. Es ist nicht sinnvoll, v.a. wenn „Gefahr im Verzug“ ist, dass jeweils ein Gemeinderatsbeschluss dazu gefasst werden muss. Deshalb wurde diese Möglichkeit im vorliegenden Reglement Art. 3 dem Bürgermeister übertragen.

Reglement

Ursache der Diskussionen um die Gemeindepolizei war das Fehlen eines gültigen Polizeireglementes. Ein in den Grundzügen für alle Gemeinden identisches Reglement war die Zielsetzung zur Erarbeitung. Es ergänzt die Gesetze des Landes, weitere Reglemente der Gemeinde sowie die Stellenbeschreibung bzw. das Dienstreglement.

Das Reglement liegt dem Antrag bei. Die wichtigsten Punkte daraus sind:

Art. 3 Unterstützung der Gemeindepolizei und Kooperationsvereinbarungen

¹ *Die Gemeindepolizisten der Gemeinden unterstützen sich gegenseitig. Die Gemeindepolizei kann bei anderen Gemeindepolizisten direkt selbst um Unterstützung anfragen. Der Bürgermeister ist bei einer zustande kommenden Zusammenarbeit zu informieren.*

- ² Insbesondere für den Bereich der Aus- und Fortbildung sowie für den Bereich Beschaffung (Uniformierung, Ausrüstung und Bewaffnung) sind einheitliche Schulungen und Standards anzustreben. Zu diesem Zweck haben sich die Gemeindepolizisten fortlaufend in regelmässigen Abständen zu besprechen und die Bedürfnisse zu koordinieren.
- ³ Der Bürgermeister kann sowohl mit einzelnen Gemeinden als auch mit privaten Sicherheitsfirmen Vereinbarungen zur Unterstützung der Gemeindepolizei durch Mitglieder anderer Gemeindepolizeien oder Mitarbeiter privater Sicherheitsfirmen schliessen.
- ⁴ Die Mitarbeiter privater Sicherheitsdienste stehen zur Gemeinde in einem privatrechtlichen Auftragsverhältnis. Sie sind verpflichtet, bei der Ausübung gemeindepolizeilicher Aufgaben Dienstkleidung zu tragen sowie einen Dienstausweis gem. Art. 2 Abs. 4 mitzuführen. Die einschlägigen polizeilichen Bestimmungen gelten sinngemäss.

Anmerkungen zu Art. 3:

- „Dienstkleidung“ in Abs. 4 ist bewusst weit gewählt; damit kann darunter bereits eine Weste mit entsprechendem Schriftzug verstanden werden.
- Der Abs. 4 definiert den Einsatz privater Sicherheitsfirmen und hält fest, dass sie in einem privatrechtlichen Auftragsverhältnis stehen. Gemäss Gesetz stehen ihnen keine hoheitlichen Aufgaben zu.

Art. 4 Erweiterte Aufgaben der Gemeindepolizei

- ¹ In Ergänzung der Gesetzgebungen des Landes und der einschlägigen Bestimmungen der Gemeinde werden den Gemeindepolizisten der Gemeinde Vaduz, insbesondere nachstehende Aufgaben zur ständigen Aufgabenerfüllung zugewiesen
- Gewährleistung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung auf dem Gemeindegebiet
 - Verkehrspolizeiliche Aufgaben und Aktionen im fahrenden und ruhenden Verkehr auf dem Gemeindegebiet
 - Regelmässige Patrouillen auf dem Gemeindegebiet. Präventivarbeit im Verkehrsbereich.
 - Betreuung und Unterhalt der Schrankenanlagen, Kassa- und Parkautomaten
 - Durchführung von Kontrollen

Weitere Aufgaben sind in der Stellenbeschreibung definiert.

Art. 5 Dienstpflicht und Eigensicherung

- ¹ Der Gemeindepolizist ist zum Dienst verpflichtet. Er hat aus eigenem Entschluss oder auf Anordnung tätig zu werden und seine Aufgabe zu erfüllen, soweit dies auf Grund seines Ausbildungsstandes und seiner beruflichen Erfahrung von ihm erwartet werden kann.
- ² Der Gemeindepolizist hat auf die Vermeidung von Gefahren für sich selbst zu achten, die zur Aufgabenerfüllung nicht erforderlich oder unverhältnismässig sind. Erforderlichenfalls ist unverzüglich Unterstützung, insbesondere durch die Landespolizei, anzufordern.

Anmerkungen:

- Abs. 1 hält fest, dass die Gemeindepolizei z. B. bei Gefahr sich aus eigenem Antrieb in den Dienst versetzen kann.
- Abs. 2 hält dazu die notwendige Eigensicherung fest, worunter z. B. ein Einschreiten bei Nacht nur im Rahmen von Doppelpatrouillen zu verstehen ist.

Art. 7 Dienstzeiten und Erreichbarkeit

- ¹ Der Dienstantritt und Dienstzeiten können entsprechend den betrieblichen Erfordernissen angeordnet werden.
- ² Der Gemeindepolizist kann, ausser im Falle des Bezuges von Urlaub, bei dienstlicher Notwendigkeit auch in seiner Freizeit in Ausnahmefällen (Notsituationen) zum Dienst aufgeboten werden. (Anm.: dies entspricht der gängigen Praxis)

Art. 8 Sich selbst in den Dienst versetzen

(Anm.: diese Bestimmung entspricht derjenigen der Landespolizei)

- ¹ Gemeindepolizisten können, sofern es ihnen zumutbar ist, sich ausserhalb der eingeteilten Dienstzeit selbst in den Dienst versetzen und polizeiliche Handlungen vornehmen, wenn:
- dies zur Abwehr einer erheblichen, unmittelbar drohenden Gefährdung oder zur Beseitigung einer Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendig ist und polizeiliche Hilfe anders nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann;
 - dies zur Verhinderung und Verfolgung einer Straftat notwendig ist;
 - die Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder bei der Suche nach vermissten Personen geboten ist;
 - die im Dienst stehenden Gemeinde- oder Landespolizisten Hilfe benötigen und unterstützt werden müssen.
 - zur Prävention und Gefahrenabwehr, wenn es die Situation erfordert.

Art. 13 Aus- und Weiterbildung der Gemeindepolizisten

- ¹ Der Gemeindepolizist ist verpflichtet, die vorgeschriebenen Fortbildungen eigenverantwortlich wahrzunehmen.
- ² Die Aus- und Weiterbildungsnachweise sind der personalführenden Stelle bis zum 1. Februar des nachfolgenden Kalenderjahres unaufgefordert vorzulegen.
- ³ Ungenügende Fortbildungsergebnisse, insbesondere solche, die eine ablehnende Stellungnahme als Träger einer Faustfeuerwaffe zur Folge haben, sind unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen.

Anmerkungen:

- Abs. 1 definiert die Eigenverantwortlichkeit
- Abs. 2 hält fest, wie die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen sind
- Abs. 3 betrifft insbesondere Gemeindepolizisten, welche eine Faustfeuerwaffe tragen.

Art. 14 Persönliche Ausrüstung

- ¹ Dem Gemeindepolizisten werden die Uniform, Hilfsmittel wie Pfefferspray und weitere Ausrüstungsgegenstände für den allgemeinen Polizeidienst persönlich zugeteilt.
- ² Eine Faustfeuerwaffe wird nur aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderates persönlich zugeteilt, sobald der Gemeindepolizist die dafür erforderliche Zusatzausbildung positiv absolviert hat. Der Waffenträger hat an der jährlichen Zusatzausbildung gemäss AWGV Art. 11 Abs. 2 teilzunehmen. Bei begründetem Verdacht der Nichteignung zum Tragen einer Waffe (z. B. unzureichende Schiessresultate, ungenügendem Training oder sonstigen, auch in der Person selbst liegenden, Hinderungsgründen) kann der Bürgermeister die Waffe einziehen. Der Bürgermeister kann anschliessend weitere Massnahmen insbesondere in dienstrechtlicher Hinsicht beschliessen.

³ Die persönliche Ausrüstung bleibt im Eigentum der Gemeinde.

Art. 15 Pflege, Verwahrung, Ersatz und Überlassung

¹ Der Gemeindepolizist sorgt für die einwandfreie Pflege und Verwahrung der persönlichen Ausrüstung. Für das Verwahren der allenfalls zugewiesenen Faustfeuerwaffe sind insbesondere die einschlägigen waffenrechtlichen Vorschriften zu beachten.

(...)

³ Ausrüstungs- bzw. Kleidungsstücke, welche ersetzt werden müssen, gelten als wertlos und werden fachgerecht entsorgt

Art. 16 Tragen im Dienst

¹ Die Gemeindepolizisten versehen ihren Dienst grundsätzlich in Uniform. In begründeten Fällen kann die Verrichtung des Dienstes ausnahmsweise in Zivilkleidung erfolgen.

Fazit

Mit dem vorliegenden Antrag konnte eine mehrjährige gemeindeübergreifende Arbeit erfolgreich beendet werden:

- Die Arbeit der Gemeindepolizei ist auf eine gesetzliche Grundlage gestellt worden.
- Die Gemeindepolizisten haben einen einheitlichen und hochstehenden Ausbildungsstand. Zudem sind die Voraussetzungen, um Gemeindepolizist zu sein, klar definiert.
- Die Frage bzw. die Voraussetzungen des Tragens einer Faustfeuerwaffe sind klar definiert, desgleichen die laufenden Ausbildungen.
- Die Kooperation der Gemeinden untereinander v.a. im Bereich der Aus- und Weiterbildung sind gegeben.
- Es bestehen einheitliche Reglemente und damit auch eine Rechtssicherheit. Diese Rechtssicherheit betrifft die Gemeinde, die Gemeindevorsteher, die Gemeindepolizisten und nicht zuletzt alle Einwohner.

Diesem Antrag liegen bei:

- Gesetz über die Abänderung des Gemeindegesetzes vom 1. Dezember 2016
- Verordnung vom 20. Juni 2017 über die Aus- und Weiterbildung der Gemeindepolizisten
- Gefahrenanalyse vom 6. Juni 2018
- Dienstreglement über die Gemeindepolizei vom 31. August 1973
- Entwurf: Reglement Gemeindepolizei 2018

Antrag:

1. Der Gemeinderat hebt das „Dienstreglement über die Gemeindepolizei“ in seiner Fassung vom 31. August 1973 auf, genehmigt das vorliegende „Reglement über die Gemeindepolizei“ und setzt es auf den 1. Juli 2018 in Kraft.
2. Der Gemeinderat beschliesst grundsätzlich, gestützt auf die Gefahrenanalyse, dass die Gemeindepolizisten der Gemeinde Vaduz bei entsprechender Aus- und Weiterbildung zum Zweck der Notwehr und Notwehrhilfe (§ 3 StGB) eine Faustfeuerwaffe tragen.

Beratungen:

Der Bürgermeister führt kurz in die sehr komplexe Materie ein. Der Gemeindesekretär der Gemeinde Schaan erläutert anhand einer Präsentation die Grundlagen der Gesetzesmaterie, die daraus folgende Entstehung des Reglements, sowie die wichtigsten Punkte, die es dabei zu beachten galt. Verschiedene Fragestellungen werden anschliessend anhand von Praxisbeispielen dem Gemeinderat durch Gemeindepolizist David Amann und den Schaaner Gemeindesekretär erläutert.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 12 Anwesende

Ewald Ospelt, Bürgermeister

Ein Sechstel der Stimmberechtigten kann durch ein begründetes schriftliches Begehren die Behandlung von Beschlüssen des Gemeinderates in der Gemeindeversammlung verlangen. Voraussetzung dafür ist, dass es sich dabei um referendumsfähige Beschlüsse gemäss Art. 41 des Gemeindegesetzes handelt. Referendumsbegehren sind spätestens 14 Tage nach Kundmachung beim Bürgermeister anzumelden. Die Frist zur Einreichung der erforderlichen Unterschriften beträgt ein Monat ab Kundmachung des Beschlusses:

Tag der Kundmachung: 04. Juli 2018